

Beschlussvorlage
vom 06.11.2023

öffentliche Sitzung

**Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der
Jugendämter im Altkreis Aachen zur Akquise,
Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher
Vormundschaften und Pflegschaften**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
30.11.2023	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.12.2023	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

1. Der Städteregionstag beschließt die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften.
2. Er stimmt dem Abschluss der als Anlage zu Sitzungsvorlagen-Nr. 2023/0470 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) zwischen den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen und der StädteRegion Aachen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die örV der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung zuzuleiten. Sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens Änderungen der örV notwendig werden, wird die Zuständigkeit für die damit verbundenen Entscheidungen dem Städteregionsausschuss übertragen.

Sachlage

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und in der Ausübung des Ehrenamts zu beaufsichtigen.

Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen. Dieser Vorschlag ist zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, welche Maßnahmen das Jugendamt zur Ermittlung der am besten geeigneten Vormundsperson unternommen hat.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ergeben sich eine Vielzahl von erweiterten Koordinationsaufgaben; u.a. müssen die Jugendämter proaktiv

ehrenamtliche Vormünder akquirieren, schulen und begleiten. Es ist ein Pool an interessierten Personen aufzubauen, die bereit und in der Lage sind, auf ehrenamtlicher Basis Vormundschaften oder Pflegschaften zu führen. Daneben gibt es auch Personen aus dem familiär-verwandtschaftlichen Umfeld von Mündeln, die speziell für diese Kinder Verantwortung in Form einer Vormundschaft oder Pflegschaft übernehmen wollen, dafür aber eine Qualifizierung und Begleitung benötigen.

Nach der Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Jugendamt für den Bereich der Förderung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften, Stand 03.04.2022 (Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg), würde bei den einzelnen Jugendämtern im Altkreis zur separaten Wahrnehmung dieser Aufgabe folgender Personalmehrbedarf entstehen (Fallzahlen der einzelnen Jugendämter Stand 10/22):

Jugendamt	Fallzahlen 10/22	Personal- bedarf (VzÄ)	Kosten/Jahr ohne gemeinsame Lösung (73.687 €/ Stelle EG 10/A 10)	Anteilige Kosten in der allg. Umlage bei gemeinsamer Koordinierungs- stelle
Alsdorf	80	0,65	47.896 €	24.214 €
Eschweiler	120	0,80	58.950 €	28.929 €
Herzogenrath	85	0,67	49.370 €	21.000 €
Stolberg	100	0,72	53.055 €	29.534 €
Würselen	50	0,54	39.791 €	18.068 €
Städteregion Aachen	100	0,72	53.055 €	25.629 €
insgesamt		4,10	302.117 €	147.374 €
gemeinsame Koordinierungs- stelle	535	2,33 abgerundet: 2	147.374 €	147.374 €

Zur Umsetzung dieser Aufgabe würde in jedem der sechs Jugendämter im Altkreis je nach Fallzahlen ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,5 – 1,0 Stellen entstehen. Indem eine gemeinsame Koordinierungsstelle die Akquirierung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundspersonen für die o.g. Jugendämter übernimmt, ergeben sich Synergieeffekte, die den Personalbedarf für den Bereich des Altkreises Aachen auf insgesamt zwei Vollzeitstellen (Fachkräfte der Sozialen Arbeit und/oder Verwaltung) reduzieren. Die Finanzierung dieser gemeinsamen Koordinierungsstelle erfolgt über die allgemeine Städteregionsumlage (ohne Stadt Aachen). Aus der dargestellten Tabelle wird deutlich, dass sich die Kosten für jede Kommune bei Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Vergleich zu eigenen Lösungen um ca. 50 % und mehr reduzieren.

Zur Einrichtung der Koordinierungsstelle soll zwischen den beteiligten Kommunen bzw. ihren Jugendämtern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) geschlossen werden. Ein Entwurf dafür ist als Anlage zu Sitzungsvorlagen-Nr. 2023/0470 beigefügt. Im Laufe des Monats November werden die Räte der beteiligten Altkreiskommunen über den Abschluss der örV entscheiden. Aktuell

wurden die entsprechenden Beschlüsse bereits von der Stadt Stolberg und der Stadt Würselen gefasst.

Für die räumliche Unterbringung wird die StädteRegion Aachen Sorge tragen. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Jugendämter im Altkreis hat einvernehmlich die als Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigefügte Aufgabenaufstellung für die Koordinierungsstelle erarbeitet.

Ein inhaltliches Konzept sowie eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit den anderen Arbeitsbereichen der Jugendämter wird nach Besetzung der Stellen gemeinsam erarbeitet.

Der Städteregionstag hat bereits in seiner Sitzung am 08.12.2022 auf Empfehlung der Altkreiskommunen im Stellenplan 2023 die Einrichtung von zwei Stellen für die Koordinierungsstelle beschlossen und damit seine grundsätzliche Zustimmung erteilt.

Rechtslage

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl 2021 I, 882) ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und verpflichtet die Jugendämter, Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Mündel den am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormund zu finden.

Gemäß §§ 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können Aufgaben im Wege einer schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf einen anderen kommunalen Träger übertragen werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 der KrO NRW entscheidet der Städteregionstag über Angelegenheiten der StädteRegion, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen.

Personelle Auswirkungen

Die Koordinierungsstelle wird mit zwei VZÄ Verwaltungskräften und/oder Fachkräften der Sozialen Arbeit besetzt. Anstellungsträgerin ist die StädteRegion. Die Einrichtung der entsprechenden Stellen hat der Städteregionstag bereits im Rahmen des Stellenplans 2023 beschlossen.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus der allgemeinen Regionsumlage. Im Entwurf der Haushaltssatzung 2024 sind im Produkt 06.00.06 „Koordinierungsstelle Vormundschaften“ Personal- und Sachkosten in Höhe von rd. 150.000 € eingestellt.

Im Auftrag:
gez. Terodde

Anlage/n

1 - öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle (öffentlich)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie
der Städteregion Aachen
zum
Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis
Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher
Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen**

Präambel

Am 01.01.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und zu beaufsichtigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichten die o.g. Vertragspartnerinnen eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen und ergänzen damit ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 in der aktuell geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle:

**§ 1
Gegenstand**

(1) Die o.g. Vertragsparteien errichten gemeinsam eine Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen.

(2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung in der Koordinierungsstelle. Eine

Darstellung der Aufgaben, die von den einzelnen Jugendämtern auf die Koordinierungsstelle übertragen werden, ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach erfolgter personeller Ausstattung der Koordinierungsstelle wird gemeinsam auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten ein Konzept zur konkreten Aufgabenwahrnehmung entwickelt und regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 2

Organisation, Sitz

(1) Die Koordinierungsstelle wird organisatorisch dem A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zugeordnet. Anstellungsträger des Personals ist die StädteRegion Aachen, ihr obliegt die Dienstaufsicht.

(2) Die StädteRegion Aachen stellt der Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

§ 3

Personal und Zusammenarbeit

(1) Die Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal (zwei Vollzeitkräfte, davon mind. eine sozialpädagogische Fachkraft) ausgestattet.

(2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die Planstellen möglichst durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (mehr als drei Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die StädteRegion Aachen statt.

§ 4

Finanzierung

Die Gesamtkosten der Koordinierungsstelle werden über das Umlageverfahren der Städteregion Aachen getragen (allgemeine Städteregionsumlage ohne Stadt Aachen).

§ 5
Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle sind die dort tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 6
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum XX.XX.2023 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Datum_____

(Stadt Alsdorf)

(Stadt Eschweiler)

(Stadt Herzogenrath)

(Stadt Stolberg)

(Stadt Würselen)

(Städteregion Aachen)

Aufgaben für die gemeinsame Koordinierungsstelle der Jugendämter des Altkreises Aachen :

1. §§ 53 und 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII – Systematische Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder

1.1 Tätigkeiten zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern durch Informationsveranstaltungen und andere Öffentlichkeitsarbeit

- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ehrenamtsbörsen oder ähnlichen Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Akquise von neuen ehrenamtlich Interessierten
- Erstellen von Pressemitteilungen, Flyern und Plakaten mit der Pressestelle und der Druckerei
- Akquise über soziale Medien
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtsinitiativen und entsprechenden Vereinen oder Institutionen

1.2 Tätigkeiten zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern

1.2.1 Planung, Steuerung, Durchführung und ggf. Moderation der einzelnen Schulungsmodule

- Planung der Schulungsmodule unter Berücksichtigung aller für die Qualifikation relevanten Aspekte wie z.B.
 - Kindeswohl und Kinderschutz
 - Rolle und Aufgaben des Vormunds
 - Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe
 - erziehungswissenschaftliche und psychologische Aspekte (z.B. Bindungstheorien und Traumatisierung, FAS, AD(H)S)
 - Verwandtenpflege
 - Leistungen der Sozialhilfe
 - Arbeitsförderung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Ausländerrecht
 - Übergangsmanagement (ggfs. Übergang gesetzl. Betreuung),
 - Unterstützungsmöglichkeiten in der Identitätsbildung junger Volljähriger, insbesondere nach dem Auslaufen von Jugendhilfemaßnahmen

- Organisation der Schulungen (Referentenauswahl, Raumplanung, Verpflegung, Terminplanung)
- Referieren von Schulungsmodulen
- Prüfung und Abwicklung von Rechnungen

1.2.2. Organisation der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen

- Auswahl der Teilnehmenden (unter Abstimmung mit den einzelnen Jugendämtern im Altkreis)
- Erstellung und Versand der Einladungen
- Führen der Teilnahmeliste

- Erstellen und Versenden der Teilnahmebescheinigungen
- 1.2.3 im Rahmen der Qualifikation Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen den Fachdiensten Amtsvormundschaften, den Pflegekinderdiensten sowie weiteren Trägern und Jugendämtern
- 1.2.4 Förderung der Kooperationen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns innerhalb des Altkreises Aachen, dahingehende Abstimmung der Schulungsinhalte
- 1.2.4 Entwicklung und Bereitstellung eines Handbuches
- 1.3 Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern (§ 53 a SGB VIII)**
- 1.3.1 Dauerhaftes Beratungs- und Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Vormünder im Einzugsgebiet der Jugendämter im Altkreis Aachen, ggf. Beratung zur Kontaktaufnahme mit fallführendem Jugendamt
- persönlich
 - durch Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender und moderierter Gruppentreffen
- 1.3.2 Netzwerkarbeit mit den Jugendämtern im Altkreisgebiet und ihren Fachdiensten sowie anderen Trägern der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Schnittstellen sowie Förderung der Kooperationen zwischen diesen Stellen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns
- 1.3.3 Beratung zur Gestaltung eines Übergangsmanagements
- 1.3.4 Dokumentation der Beratungen in den einzelnen Fällen mit ehrenamtlichen Vormündern, Weiterleitung in Jugendhilfefällen an das zuständige Jugendamt zwecks Überwachung

2. Planung, Steuerung und Realisierung der Förderung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften

2.1 Tätigkeiten zur Auswahl und Überprüfung von ehrenamtlichen Vormündern

- Koordination, Steuerung und Entscheidung über die grundsätzliche Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern
- Kooperation und Treffen von Absprachen mit den beteiligten Fachdiensten
- Mitwirkung bei der Ermittlung eines geeigneten ehrenamtlichen Vormunds : Fachdienst legt im Bedarfsfall der Koordinierungsstelle eine Beschreibung des Mündels vor, die Koordinierungsstelle ermittelt aus ihrem Pool eine geeignete Person (Matching), anschließend gemeinsame Fallkonferenz, Kennenlernphase

- Dokumentation der Ermittlungen
- Kooperation an den Schnittstellen mit den Fachdiensten
- Vereinbarung und Mitwirkung bei der Evaluierung einer Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Fachdiensten

2.2 Überprüfung der Eignung von ehrenamtlichen Vormündern

- Durchführung von persönlichen Auswahlgesprächen mithilfe eines Gesprächsleitfadens
- Konzeptionierung der Auswahlkriterien
- Evaluierung des Gesprächsleitfadens und der Auswahlkriterien